

1. Geltungsdauer / Kündigung / Betreuungsanpassung

Die Betreuung endet automatisch nach Abschluss des obligatorischen Kindergartenjahres oder durch eine ordentliche oder ausserordentliche Kündigung durch die Eltern oder den Montessori Kindergarten of Zug (MoZ).

Die ordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Ein Rücktritt vor Betreuungsbeginn muss wie eine ordentliche Kündigung erfolgen. Wird die Kündigungsfrist bei Rücktritt vor Betreuungsbeginn nicht eingehalten, so sind die Betreuungskosten für einen Monat zu bezahlen.

Der MoZ kann die Betreuung mit sofortiger Wirkung ausserordentlich beenden, wenn durch dauerhaftes Fehlverhalten des betreuten Kindes andere Kinder darunter leiden, bei Zahlungsverzug grösser einem Monat, bei anhaltender Missachtung von Hausregeln und Elterninformationen des MoZ sowie bei mehrfachem Bringen oder nicht Abholen eines kranken Kindes.

Die Eltern können die Betreuung ausserordentlich beenden, wenn ihr Kind unzumutbar gefährdet ist.

Ausserordentliche Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und den Grund enthalten. Die Kosten für den laufenden Monat sind geschuldet.

Zeigt sich während der Eingewöhnungszeit, dass eine Integration nicht möglich ist, kann die Betreuung zum Ende der Eingewöhnungszeit von beiden Parteien beendet werden. In diesem Fall betragen die Kosten einen Betreuungsmonat.

Anpassungen der Betreuungszeit oder Zusatzbetreuung sind bei freien Plätzen möglich. Reduktionen unterliegen den Kündigungsfristen. Alle Anfragen müssen schriftlich an die Leitung des MoZ erfolgen.

2. Änderungsbestimmungen

Wesentliche Änderungen der Betreuung, des Betreuungsreglements, des Kosten- und Leistungsreglements oder des pädagogischen Konzepts werden mindestens vier Monate im Voraus angekündigt. Akzeptieren die Eltern die Änderungen nicht, kann die Betreuung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist beendet werden.

3. Versicherungen

Die Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern. Mit der Anmeldung zur Betreuung bestätigen die Eltern, dass sie diese Versicherungen abgeschlossen haben.

4. Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit beginnt am ersten Tag der Betreuung und dauert einen Monat. Die zeitliche Dauer beträgt am ersten Tag eine Stunde und wird täglich gesteigert. Unabhängig von den vereinbarten Betreuungstagen muss das Kind zu Beginn der Eingewöhnung täglich anwesend sein. Zu Beginn der Eingewöhnung muss immer auch ein Elternteil anwesend sein.

5. Erreichbarkeit / Kommunikation

Die Eltern müssen erreichbar sein, während ihr Kind durch uns betreut wird. Andernfalls müssen sie uns eine alternative Kontaktperson angeben.

Der MoZ informiert die Eltern per E-Mail oder über eine App. Es werden die uns bei der Anmeldung oder später schriftlich mitgeteilten E-Mail-Adressen verwendet. Die Eltern müssen Änderungen von Telefonnummer, E-Mail oder Adresse sofort melden, den E-Mail-Eingang regelmässig prüfen und sicherstellen, dass Nachrichten nicht im Spam landen.

6. Krankheit, Medikamente / Allergien

Kinder mit infektiösen Krankheiten dürfen nicht betreut werden. Der MoZ übernimmt keine Betreuung bei Fieber über 37.9 °C, Durchfall oder Erbrechen. Bei Krankheit oder Unfall während des Tages werden die Eltern umgehend informiert. Medikamente werden nur ausnahmsweise gegeben, dafür wird keine Haftung übernommen. Allergien oder gesundheitliche Besonderheiten müssen jederzeit mitgeteilt werden.

7. Abwesenheiten

Abwesenheiten, z. B. wegen Krankheit oder Ferien, sind frühzeitig mitzuteilen. Betreuungskosten werden nicht reduziert und verpasste Zeiten können nicht nachgeholt werden.

8. Zusammenarbeit

Kinderbetreuung erfordert ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis. Eine konstruktive Zusammenarbeit und eine offene Kommunikation sind uns sehr wichtig. Bei herausfordernden Situationen mit dem Kind werden die Eltern frühzeitig einbezogen und mögliche Lösungen gemeinsam besprochen. Bei ernsthaften Schwierigkeiten oder Konflikten zwischen den Eltern und Angestellten des MoZ informieren die Eltern die Leitung des MoZ.

Bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, führen die Eltern mit den Mitarbeitern des MoZ ein ausführliches Gespräch über die Entwicklung des Kindes und zwecks Stärkung der Erziehungspartnerschaft.

Beim Bringen und Abholen der Kinder soll der Austausch kurzgehalten werden. Beobachtungen und wichtige Ereignisse des Tages werden den Eltern elektronisch und mit Bildern mitgeteilt.

9. Spezialangebote mit Zusatzkosten

Die Angebote wechseln je nach Saison und Verfügbarkeit. Leistungsumfang, Dauer und Kosten sind den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die An- und Abmeldungen bei den Spezialangeboten müssen schriftlich erfolgen. Ohne schriftliche Mitteilung laufen gebuchte Spezialangebote unbefristet weiter. Während der Laufzeit eines Angebotes ist der Austritt nicht möglich.

Die Rechnungsstellung erfolgt Ende Quartal nach Durchführung des Angebotes mit separater Rechnung.

10. Höhere Gewalt

Risikobereich der Eltern

Kann ein Kind den MoZ nicht besuchen und liegt der Grund dafür im Risikobereich der Eltern (Verhinderung des Besuchs verursacht durch eigenes Handeln, fremdes oder eigenes Verschulden sowie übergeordnete Gründe wie z. B. Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen usw., Krankheit des Kindes oder in der Familie, Quarantäne des Kindes etc.), dann tragen die Eltern dafür die Folgen. Es erfolgt keine Reduktion der Betreuungskosten und die verpassten Tage können nicht kompensiert werden.

Risikobereich des MoZ

Ist der MoZ aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen (z.B. behördliche Schliessung wegen gesundheitsgefährdenden Baumängeln wie Asbest, Kantonsärztliche Anordnung wegen Epidemie/Pandemie, Personalausfall wegen infektiöser Krankheit/Epidemie/Pandemie) nicht in der Lage, die vereinbarte Betreuung durchzuführen, erlöschen die Leistungen gemäss Betreuungsvertrag. Höhere Gewalt entbindet die Eltern jedoch nicht von der Zahlungspflicht für die Betreuungskosten.

11. Schweigepflicht / Datenschutz

Die Daten der Kinder und ihrer Eltern werden vertraulich behandelt. Einladungen für Kindergeburtstage leiten wir gerne weiter. Foto- und Filmmaterial, welches zusammen mit den Kindern entstanden ist, darf den Eltern von Kindern, welche aktuell den MoZ besuchen, über elektronische Medien zur Verfügung gestellt werden. Ebenso darf dieses Material zur Aus- und Weiterbildung und auf der Homepage des MoZ verwendet werden. Auskünfte an zukünftige Lehrpersonen von öffentlichen oder privaten Schulen dürfen abgegeben werden.

Die Eltern behandeln Informationen über den MoZ und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie über alle dort betreuten Kinder und deren Familien diskret und geben diese nicht weiter.

12. Diverse Bestimmungen

Mitarbeitern ist es grundsätzlich gestattet, Kinder im Auto mitzunehmen. Sind die Eltern bei Veranstaltungen des MoZ anwesend, so verbleibt die Aufsicht bei diesen. Bei Aktivitäten der Kinder bei/mit Drittanbietern haften diese während der Dauer des Angebotes. Ohne anderslautende Abmachung sind nur die Eltern zur Abholung des Kindes legitimiert. Es gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Baar.